

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2023

Nr. 2023/857

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV); Beitritt des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) ist eine neue Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen. Sie regelt den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen betreffend der von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern genutzten schulischen Angebote im Bereich der obligatorischen Schule sowie der allgemeinbildenden Angebote der Sekundarstufe II in Spitälern.

Am 28. Oktober 2022 hat die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) die ISV zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 ersucht die EDK den Kanton Solothurn, das im Kanton Solothurn für die Ratifizierung vorgesehene Verfahren einzuleiten. Der Vorstand der EDK wird die Vereinbarung in Kraft setzen, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.

2. Erwägungen

2.1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung regelt den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen betreffend der von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern genutzten schulischen Angebote in Spitälern. Sie definiert die Voraussetzungen, welche die Spitalschulen im Bereich der obligatorischen Schule und/oder auf der Sekundarstufe II zu erfüllen haben, um Teil des in der Vereinbarung definierten Lastenausgleichssystems zu werden.

2.2 A-la-carte-System

Die Vereinbarung ist nach dem «A-la-carte-System» aufgebaut. Dieses gewährt einerseits den Standortkantonen die freie Wahl, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen, und andererseits den Vereinbarungskantonen die freie Wahl, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen.

2.3 Kantonsbeiträge

Da die Angebote der Spitalschulen bezüglich der Inhalte, der Anzahl der Unterrichtsstunden und der Kosten sehr heterogen sind, ist die Finanzierung mittels einheitlichen und gesamtschweizerisch festgelegten Leistungspauschalen nicht möglich.

Die Standortkantone legen die Beiträge in Form von Stundenpauschalen fest. Die Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre. Die Einzelheiten der Finanzierung werden in Art. 5 ISV geregelt.

2.4 Notwendigkeit des Beitritts zur ISV

Der Beitritt des Kantons Solothurn zur ISV ist notwendig, weil damit der Zugang der hospitalisierten Solothurner Schülerinnen und Schüler zu den Spitalschulen besser gewährleistet werden kann. Weiter regelt die ISV die Abgeltung von Leistungen der Spitalschulen auf interkantonaler Ebene einheitlich. Dadurch können die heutigen bilateralen Vereinbarungen abgelöst und die Abläufe für die Spitalschulen, die Eltern und den Kanton vereinfacht werden.

3. Finanzielles

Der Kanton Solothurn leistet bereits heute Beiträge an Spitalschulen für die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler. Es handelt sich um:

- Einzelfälle in der somatischen Medizin (vor allem in den Spitalschulen des Kantons Zürich, der Spitalschule am Universitäts-Kinderspital beider Basel [UKBB] und der Spitalschule am Inselspital in Bern). Die Beiträge werden meistens an mehrwöchige Spitalaufenthalte geleistet. In seltenen Fällen dauert der Spitalaufenthalt 1-2 Monate.
- Einzelfälle in der Jugendpsychiatrie. Es handelt sich um ausserkantonale Spitalaufenthalte mit einer Dauer von bis zu 3 Monaten gemäss der Spitalliste des Kantons Solothurn¹⁾.

Betroffen sind vorwiegend Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule und einige wenige Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II. Das Volksschulamt rechnet mit 100 Schülerinnen und Schülern pro Jahr, mit leicht steigender Tendenz insbesondere im Bereich der Psychiatrie. Für die Beschulung werden jährlich rund 1,8 Mio. Franken aufgewendet. Die Aufwendungen für sämtliche hospitalisierten Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Solothurn gehen zulasten des Globalbudgets «Volksschule».

Der Beitritt zur ISV verursacht gegenüber heute einen Mehraufwand. Dieser entsteht aufgrund der Kosten für die Geschäftsstelle, welche den Vollzug der Vereinbarung sicherstellt. Diese Kosten werden den Kantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl jährlich in Rechnung gestellt (Art. 12 ISV). Die genauen Werte liegen noch nicht vor. Sie werden sich voraussichtlich im Rahmen der übrigen Finanzierungsvereinbarungen bewegen. Zum Vergleich können die Aufwendungen für folgende Vereinbarungen herangezogen werden: Für das Jahr 2023 rechnet die EDK mit folgenden Aufwendungen für den Kanton Solothurn: Fachhochschulvereinbarung 6'000 Franken, Höhere Fachschulvereinbarung 7'500 Franken, Berufsfachschulvereinbarung 2'000 Franken. Die Aufwendungen für die Abgeltung der Geschäftsstelle ISV gehen zulasten des Globalbudgets «Volksschule». Für das Jahr 2023 ist kein Betrag ins Budget eingestellt worden.

4. Wirtschaftlichkeit

Da der vorliegende Beitritt zur ISV keinen Investitionscharakter aufweist, wird auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet.

¹⁾ Spitalliste des Kantons Solothurn, Bereich Psychiatrie Aktualisierung per 1. Juli 2020: Erteilen von Leistungsaufträgen an die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern, die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und das Universitäts-Kinderspital beider Basel sowie per 31. Dezember 2020: Entbinden der Solothurner Spitäler AG von Leistungsaufträgen (RRB Nr. 2020/996 vom 20. Juni 2020).

5. Rechtliches

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ schliesst der Regierungsrat Verwaltungsvereinbarungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab. Staatsverträge und Konkordate bedürfen der kantonsrätlichen Genehmigung (Art. 72 Abs. 1 KV). Das Gesetz kann den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss von Konkordaten ermächtigen (Art. 72 Abs. 1 KV).

§ 4^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969²⁾ ermächtigt den Regierungsrat, unter dem Titel «Schulgeldvereinbarungen», zum Abschluss von Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch. Die gleiche Bestimmung ist in § 21 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005³⁾ enthalten. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008⁴⁾. Gemäss § 43 Absatz 1 Buchstabe b GBB kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Abkommen im Bereich der Berufsbildung abschliessen. Aufgrund dieser Bestimmungen ist der Regierungsrat abschliessend für den Beitritt zur ISV zuständig.

6. Beschluss

Gestützt auf § 4^{bis} VSG, § 21 des Mittelschulgesetzes und § 43 Absatz 1 Buchstabe b GBB:

- 6.1 Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 bei.
- 6.2 Das Departement für Bildung und Kultur wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 6.3 Die jährlichen Aufwendungen für die Beschulung sämtlicher hospitalisierten Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Solothurn gemäss der ISV sowie die jährlichen Aufwendungen für die Abgeltung der Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug der Vereinbarung gehen zulasten des Globalbudgets «Volksschule».



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ BGS 414.11.
⁴⁾ BGS 416.111.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4, AN, GK, DK, DT)

Volksschulamt

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Finanzdepartement

Staatskanzlei (eng, rol, ett)

Kantonale Finanzkontrolle

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren, Generalsekretariat,
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

GS, BGS

Amtsblatt